

Gentechnologie

Inhalt

Die Steiermark als gentechnikfreie Zone

INFO^{gen} – Informationsstelle Gentechnologie

Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz

Gentechnikfreie Landkarte

Gentechnikfreie Regionen





Die Steiermark als gentechnikfreie Zone 109
Österreichische Charta für Gentechnikfreiheit
$INFO^gen$ – Informations stelle Gentechnologie 110
LINK – Länderübergreifendes Interdisziplinäres Netzwerk für Naturwissenschaftskommunikation 110
Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (StGTVG), LGBI Nr 97/2006
Gentechnikfreie Landkarte
Freiwilliger Verzicht auf den Anbau und die Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen
Gentechnikfreie Regionen

AutorInnen:

Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung: Dr. Roland Günther, DI Anita Mogg Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur: Mag. Sandra Karner Bio Ernte Austria – Steiermark: DI Martin Gruber

Bildquelle

Den AutorInnen wird für die freundliche Überlassung des Foto- und Graphikmaterials sowie deren Nutzungsrechten herzlich gedankt.



Die Steiermark als gentechnikfreie Zone

Die Steiermark mit besten Produkten braucht keine Gentechnik! So lautet das klare politische Bekenntnis: "Unsere Bäuerinnen und Bauern gewährleisten beste Qualität. Das muss auch so bleiben, denn nur so können wir uns von den Ländern abheben, die ihre Lebensmittelproduktion auf Masse ausrichten."

Das Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung, leistet einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen die Gentechnik mit einem strengen Gentechnikvorsorgegesetz, dem Beitritt zu den Gentechnikfreien Regionen Europas, des Projektes "Gentechnikfreie Landkarte Steiermark" und den Genussregionen.

Die Risiken des Gentechnikeinsatzes in der Landwirtschaft sind von der Wissenschaft noch nicht ausreichend geklärt, viele Fragen sind offen, Langzeitrisikostudien fehlen.

Schon bei einem geringen Ausmaß an Genpflanzenanbau können die LandwirtInnen und VerbraucherInnen nicht mehr frei wählen, da Pollenflug und Verunreinigung im Saatgut einen gentechnikfreien Anbau in der Landwirtschaft somit unmöglich machen.

Das eindeutige Ziel für die Zukunft heißt daher Gentechnikfreiheit.

Österreichische Charta für Gentechnikfreiheit

Gentechnikfrei.

Unsere Lebensmittel - Unsere Zukunft.

Gentechnikfreiheit braucht klare Kennzeichnung.

Alle Produkte mit gentechnisch veränderten Bestandteilen sind entsprechend den strengen rechtlichen Vorgaben verpflichtend und klar zu kennzeichnen, damit die KonsumentInnen auch "NEIN" zur Gentechnik sagen können. Die Kennzeichnung ist kompromisslos zu kontrollieren.

Gentechnikfreiheit setzt auf

informierte KonsumentInnen.

Es ist ein Informationsschwerpunkt für Konsument-Innen zu setzen, damit sie bei der Auswahl ihrer Lebensmittel ihre Verantwortung für die Produktion gentechnikfreier Lebensmittel wahrnehmen können. Die Transparenz für die Konsumentlnnen muss immer gewährleistet werden.

Gentechnikfreiheit benötigt die Unterstützung des Lebensmittelhandels.

Der österreichische Lebensmittelhandel muss den Schulterschluss der KonsumentInnen mit den Bäuerinnen und Bauern bei der Ablehnung gentechnisch veränderter Lebensmittel auch in Zukunft aktiv mitgestalten.

Gentechnikfreiheit braucht die Förderung gentechnikfreier Regionen.

Initiativen zum Zusammenschluss zu gentechnikfreien Regionen unterstützen die Anforderungen an eine gentechnikfreie Produktion. Die Schaffung gentechnikfreier Regionen ist auf freiwilliger Basis durch optimierte rechtliche Rahmenbedingungen umzusetzen und abzusichern.

Gentechnikfreiheit braucht die Unterstützung der Länder.

Dabei geht es um die Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, damit gentechnikfreie Produktion nicht behindert wird, etwa durch Verunreinigungen und rechtliche Unsicherheiten.

Gentechnikfreiheit braucht die Stärkung des biologischen und gentechnikfreien Anbaus.

Dies soll insbesondere durch gesicherte Gentechnikfreiheit beim Saatgut, wo Österreich schon jetzt Vorreiter ist, und geschlossene Saatgutvermehrungsgebiete abgesichert werden.

Gentechnikfreiheit braucht klare

Haftungsregelungen.

Klare Haftungsregeln sind vordringlich auf europäischer Ebene für gentechnisch verunreinigte Produkte notwendig, da gentechnische Verunreinigungen vor Staatsgrenzen nicht Halt machen.

Gentechnikfreiheit braucht klare

Koexistenzregelungen.

Diese sind auf europäischer Ebene zu definieren, damit Wahlfreiheit für die Bäuerinnen und Bauern beim Anbau besteht. Ziel muss es sein, für alle Bäuerinnen und Bauern in allen Regionen Europas eine gentechnikfreie Produktion offen zu halten.



INFOgen – Informationsstelle Gentechnologie

Laufzeit: seit 1997

MitarbeiterInnen: Mag. Sandra Karner, Mag. Leopold Schneider, Dr. Armin Spök, Dr. Bernhard Wieser

Kontakt: Mag. Sandra Karner

infogen@ifz.tugraz.at, www.infogen.at

INFO^{gen} ist eine Einrichtung des IFZ – Interuniversitäres Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur – und leistet durch unabhängige Informations- und Beratungsarbeit einen Beitrag zum Verständnis des komplexen Themas Gen- und Biotechnologie. Ziel ist es einen informierten Meinungsbildungsprozess zu unterstützen.

In diesem Sinne stellt INFO^{gen} eine Informations- und Kontaktstelle zu Grundlagenwissen dar, die über Anwendungen und Anwendungsmöglichkeiten bzw zum Wissensstand über gesundheitliche und ökologische Risiken der modernen Biotechnologien, vor allem der Molekulargenetik mit den Schwerpunkten Lebensmittelherstellung, Landwirtschaft und Medizin informiert. Neben der Beantwortung von Anfragen übernehmen wir die Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Einzelvorträgen, Diskussionsrunden und Seminaren, sowie die Vermittlung von ReferentInnen und ExpertInnen zu speziellen Themenbereichen der Gentechnologie.

Unter www.infogen.at finden sich aktuelle Termine von Veranstaltungen, monatlich aktualisierte Kurzinformationen, eine Sammlung von Artikeln und Aufsätzen zum Thema Gentechnik, sowie eine Linksammlung zu anderen Gentechnik Seiten. Auf der Homepage kann darüber hinaus auf eine umfangreiche Informations-Homepage zum Thema Gen- und Biotechnologien zugegriffen werden. Für eigenständige Recherchen von MultiplikatorInnen stehen Online-Datenbanken für Artikel, Bücher und Materialien zur Stichwortsuche zur Verfügung.

Die Beratungsstelle steht stets allen InteressentInnen offen. Im Speziellen richten sich die Angebote an MultiplikatorInnen, wie zB LehrerInnen, ErwachsenenbildnerInnen, Ernährungs- und GesundheitsberaterInnen, UmweltberaterInnen, und Menschen, in deren beruflicher Praxis Produkte oder Verfahren der Gentechnologie eine Rolle spielen (zB ÄrztInnen,

LandwirtInnen, Beschäftigte in der Lebensmittelherstellung und im Lebensmittelhandel, etc) und deren Interessenvertretungen, Verbände oder Betriebe.

LINK – Länderübergreifendes Interdisziplinäres Netzwerk für Naturwissenschaftskommunikation

Laufzeit: seit 1999, läuft jeweils ein Jahr

Auftraggeber: Land Steiermark: Steirische Wissenschaft-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH, Ressort Arbeit und Beihilfen; Arbeitsmarktservice Steiermark

Partner: Naturschutzbund Steiermark; Verein für Stadtökologie und Umweltpädagogik-Naturerlebnispark; Schwangerenberatungszentrum der Caritas Graz

Kontakt: Mag. Sandra Karner, karner@ifz.tugraz.at

LINK trägt dazu bei die beruflichen Wiedereingliederungsmöglichkeiten von langzeitbeschäftigungslosen Menschen durch fachliche und praktische Weiterqualifizierung zu verbessern. LINK ist interdisziplinär orientiert und vereint unterschiedliche Zugänge zur Bildungsarbeit. Das inhaltliche Spektrum umfasst gen- und biotechnologische Methoden in Landwirtschaft und Medizin, Naturschutz, handlungsorientierten naturwissenschaftlichen Unterricht, die Umsetzung nachhaltiger Konzepte in der Landwirtschaft und partizipative Aspekte der Technikgestaltung.

Im Rahmen des inhaltlichen Schwerpunktes zum Thema Gen- und Biotechnologie erfolgt eine Auseinandersetzung mit molekulargenetischen Diagnosemethoden in der Medizin und die Untersuchung naturwissenschaftlicher Risikoaspekte von Gentechniklebensmitteln sowie eine Analyse von Policy-Aspekten der Risikoregulierung in der EU-Lebensmittelpolitik. 2006 lag der Schwerpunkt in der Untersuchung von Technikdiffusion im Zusammenhang mit postnatalen genetischen und biochemischen Diagnosemethoden. Im Bereich der "grünen Gentechnik" wurden Erkenntnisse aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und Erfahrungen der Risikoabschätzung in unterschiedlichen regulatorischen



Bereichen zum Thema Proteintoxizität untersucht, um ein möglichst repräsentatives Abbild der gegenwärtigen Datenbasis zur Proteintoxizität sowie der angewandten Risikoabschätzungsstrategien im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu erheben.

Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (StGTVG), LGBI Nr 97/2006

In der Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz des Landtag Steiermark am 31.05.2005 wurde der Beschluss gefasst, den im Wege eines Initiativantrages vorgelegten Entwurf eines StGTVG einem Notifikationsverfahren zu unterziehen und darüber hinaus die Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes einzuholen.

Dieser Gesetzesentwurf sah folgende wesentliche Eckpfeiler vor:

- jedes Ausbringen von GVO ist bewilligungspflichtig;
- ein Mitwirkungsrecht von Nachbarn im Bewilligungsverfahren, wenn ihre Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt bzw beeinträchtigt werden könnten;
- eine Verunreinigung durch GVO ist dann gegeben, wenn die Ausbreitung von GVO in einem Ausmaß über dem Schwellenwert von 0,1% liegt;
- eine Bewilligung zur Ausbringung von GVO kann nur erteilt werden, wenn unter Vorschreibung von Vorsichtsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Pollenfallen etc) die Koexistenz mit der gentechnikfreien Landbewirtschaftung bzw der Erhalt der natürlichen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen in Natur- und Europaschutzgebieten gewährleistet ist;
- eine behördliche Überprüfungsbefugnis;
- behördliche Wiederherstellungsbefugnisse;
- eine subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für die Erfüllung behördlicher Aufträge;
- eine Entschädigungspflicht von Personen, denen durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO Schaden entsteht, wobei über Entschädigungsforderungen die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat:
- ein Steiermärkisches Gentechnik-Buch, welches Aufzeichnungen über Bewilligungen zur Ausbrin-

gung von GVO samt Übersichtskarten enthält;

■ Strafbestimmungen.

Der Schwellenwert für eine Verunreinigung durch GVO in einem Ausmaß von mehr als 0,1% wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Biolandbau der Einsatz der Gentechnik gemäß der EU-Verordnung 2092/1991, über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABI Nr L 198 vom 22.07.1991, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1452/2003 der Kommission, ABI Nr L 206 vom 15.08.2003, S 17, definitiv verboten ist. Nach dieser Verordnung ist bei der Erzeugung von nicht verarbeiteten pflanzlichen oder tierischen Lebens- bzw Futtermitteln in der biologischen Landwirtschaft die Verwendung von GVO oder GVO-Saatgut nicht zulässig. Sie sieht keine spezifischen Schwellenwerte vor. Diese ergeben sich in Österreich aus den Festlegungen der Kodexkommission. Der Österreichische Lebensmittelkodex definiert die Gentechnikfreiheit von Lebensmitteln. Demnach dürfen für die Erzeugung von gentechnikfreien Lebensmitteln nur Produkte und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, bei deren Erzeugung keine GVO eingesetzt wurden. Die Kodexkommission (§ 52 Lebensmittelgesetz) hat dazu einen Schwellenwert von 0,1% für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO festgelegt (Erlass des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen vom 18.12.2001, ZI 32.0046/72-IX/B/1b/01).

Die Verordnung Nr 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, ABI Nr L 268 vom 18.10.2001, S 1, sieht die Kennzeichnungspflicht für alle Lebens- und Futtermittel vor, bei denen der zufällige oder technisch nicht zu vermeidende GVO-Anteil 0,9% überschreitet.

Im Gegensatz dazu erfordert die Kennzeichnung als



"Bioprodukt" bzw als "gentechnikfrei erzeugt", die Einhaltung des Schwellenwertes von 0,1%. Damit soll gewährleistet werden, dass auch konventionell erzeugte Lebens- und Futtermittel als gentechnikfrei gekennzeichnet, vermarktet werden dürfen. Mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBIIINr478/2001, wurde der Grenzwert von 0,1% für Verunreinigungen von Saatgut mit GVO einheitlich für konventionelles und biologisches Saatgut festgesetzt.

Die Kommission begegnete dieser Begründung mit dem Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr 2092/1991 über den ökologischen Landbau, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 2254/2004 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 23.07.2003, mit welcher Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen aufgestellt werden, sodass im ökologischen Landbau gemäß dem Gemeinschaftsrecht Produkte verwendet werden dürfen, die Spuren von GVO enthalten, sofern diese unterhalb der allgemeinen auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kennzeichnungsschwelle (0,9%) liegen. Dies gilt solange kein bestimmter Schwellenwert für das unvermeidbare Vorhandensein von GVO in ökologischen Produkten gemäß Artikel 13 der Verordnung 2092/1991 festgelegt wird. Für Saatgut sollen die Kennzeichenschwellenwerte aufgenommen werden, die zurzeit von der Kommission vorbereitet werden.

Die Anwendung des Gesetzes auf alle naturschutzrechtlich geschützten Gebiete wurde im Entwurf damit begründet, dass eine Beeinträchtigung dieser Gebiete von GVO vorliegt, unabhängig von seinem Stellenwert, wenn das Ausmaß der Ausbreitung von GVO den Schutzzweck dieser Gebiete im Sinne des Stmk NschG 1976 widerspricht. Dies muss im Verfahren jeweils sachverständig festgestellt werden. Im Zulassungsverfahren nach der Richtlinie 2001/18 EG wird allgemein geprüft, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist. Es kann aber nicht hinreichend geprüft werden, ob durch den GVO-Einsatz auch die in den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten vorhandenen Schutzgüter gefährdet werden könnten.

<u>Die Kommission</u> führte dazu aus dafür Verständnis zu haben, dass eine Möglichkeit zum verstärkten Schutz der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete bestehen sollte. Allerdings bestehe sie auf die Tatsache, dass Einschränkungen bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, einschließlich GVO, in den oben genannten Gebieten nach dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), gerechtfertigt sein müssten. Dementsprechend sollte die Umsetzung spezieller Umweltmaßnahmen nur erforderlich sein, wenn entweder die schriftliche Zustimmung oder die Zulassung einer besonderen GVO-Art spezielle Bedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme/Bereiche bzw geografischer Gebiete der Steiermark enthalten oder wenn sie im Einzelfall gemäß den Richtlinien 92/43/EWG bzw 79/409/EWG gerechtfertigt seien.

Mit 01.09.2006 ist das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, StGTVG, LGBI Nr 97/2006, in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht nunmehr folgenden wesentlichen Inhalt vor:

Schutz

- 1. der Europaschutzgebiete, der Naturschutzgbiete, der Naturparke und des Nationalparks Gesäuse:
- 2. landwirtschaftlicher Kulturflächen die gentechnikfrei bewirtschaftet werden;
- Ausbringen von GVO ist bewilligungspflichtig;
- Mitwirkungsrecht von Nachbarn im Bewilligungsverfahren, wenn ihre Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt bzw beeinträchtigt werden könnten;
- Verunreinigung durch GVO ist dann gegeben, wenn die Ausbreitung von GVO in einem Ausmaß über dem Schwellenwert von 0,1% liegt;
- Bewilligung zur Ausbringung von GVO kann nur erteilt werden, wenn unter Vorschreibung von Vorsichtsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Pollenfallen etc) die Koexistenz mit der gentechnikfreien Landbewirtschaftung bzw der Erhalt der natürlichen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen in Europaschutzgebieten und Tier- oder Pflanzenschutzgebieten gewährleistet ist;
- behördliche Überprüfungsbefugnis;
- behördliche Wiederherstellungsbefugnisse;
- subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für die Erfüllung behördlicher Aufträge;



- ein Steiermärkisches Gentechnikbuch;
- Strafbestimmungen.

Der Wortlaut des Gesetzes wurde der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Abs 3 der Richtlinie über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Normen übermittelt.

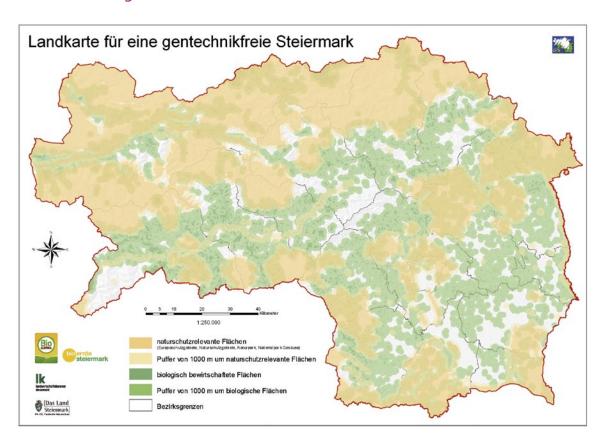
Vorgehend – nach dem Beschluss im Unterausschuss und vor dem Beschluss im Landtag – wurden der Kommission nochmals die oa Beweggründe des Landtag Steiermark im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich und die strenge Regelung betreffend die Verunreinigung durch GVO übermittelt.



LTAbg Odo Wöhry bei der Präsentation des StGTVG in Brüssel.

Gentechnikfreie Landkarte

Freiwilliger Verzicht auf den Anbau und die Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen



Die Risiken des Gentechnikeinsatzes in der Landwirtschaft sind von der Wissenschaft noch nicht ausreichend geklärt. Viele Fragen sind offen, Langzeit-Risikostudien fehlen. Die Steiermark setzt sich daher in der Frage der Aussaat von gentechnisch manipu-

liertem Saatgut für ein Selbstbestimmungsrecht der Regionen ein. In der Steiermark wurde deshalb ein strenges Gentechnik-Vorsorgegesetz verabschiedet. Die Zurückhaltung der Steiermark gegenüber dem Gentechnikanbau ist eine verantwortungsvolle Vor-



sichtsmaßnahme, denn einmal in der Natur freigesetzte gentechnisch veränderte Organismen (GVO) können nicht wieder rückgeholt werden. Es entsteht eine Grundbelastung und GVO-Verunreinigung, von der die gesamte Landwirtschaft betroffen wäre.

Von den Biobauern und Biobäuerinnen kam die Idee, österreichweit mit Schildern auf den Feldern die Ablehnung des Gentechnikanbaus klar zum Ausdruck zu bringen und damit den österreichischen Konsument-Innen die Behutsamkeit und Sensibilität der heimischen Bauern und Bäuerinnen im Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu verdeutlichen.

Aufbauend auf dieser Initiative startete BIO ERNTE AUSTRIA – Steiermark in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Steiermark und der FA10A des Landes Steiermark 2006 ein Projekt zur Erstellung einer "Landkarte für eine GVO-freie Steiermark". Diese Landkarte soll alle steirischen Biobetriebe, alle steirischen Betriebe die eine freiwillige GVO-Verzichtserklärung unterschrieben haben und alle sonstigen GVO-freien Flächen mit den gesetzlichen Sicherheitsabständen zum Schutz der GVO-Freiheit enthalten. Ziel ist ein dichtes Netz von GVO-freien Betrieben zu erhalten um zu zeigen, dass die Koexistenz von GVO-freien Betrieben und Betrieben die GVO anbauen wollen, in der Steiermark nicht möglich ist.

Wichtig ist, dass sich an dieser Aktion alle interessierten steirischen Bauern und Bäuerinnen, gleich ob bio oder konventionell, beteiligen können indem sie die freiwillige Verzichtserklärung unterschreiben.

Mit dieser Aktion soll der vorsichtige, verantwortungsbewusste Steirische Weg auch nach außen hin in Sachen Gentechnikanbau untermauert und dargestellt werden. Die erstellte "Landkarte für eine GVO-freie Steiermark" kann zum einen als Entscheidungshilfe im Zuge von GVO-Bewilligungsverfahren dienen und zum anderen stellt sie eine wirksame Argumentationshilfe für die GVO-freie Region Steiermark gegenüber der EU-Kommission dar.

Die ausgearbeitete Landkarte wird im Herbst 2007 präsentiert.



Pollenflugsimulator: Bio-Ernte Obmann Herbert Kain, LR Johann Seitinger, LK Vizepräsident Hans Resch

Gentechnikfreie Regionen

Im Februar 2005 ist die Steiermark mit der Unterzeichnung der "Charta von Florenz" den Gentechnikfreien Regionen beigetreten (insgesamt 20 Regionen).

Vom 04. bis 06.04.2006 fand die Gentechnikkonferenz der EU (Co-existence of genetically modified, conventional and organic crops FREEDOM OF CHOICE) in Wien statt.

Das Netzwerk ist mittlerweile auf 42 Regionen angewachsen.

Die Gentechnikfreien Regionen sind ein Zusammenschluss von europäischen Regionen und lokalen Gebietskörperschaften mit dem Ziel die Aufmerksamkeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Meinung auf die vier wichtigsten Gründe der gemeinsamen Aktivitäten zu lenken.

1. Anwendung des Prinzips der Koexistenz auf regi-

- onaler und/oder lokaler Ebene
- Anwendung des Vorsorgeprinzips bei GVO Verwendung
- 3. Anwendung des Prinzips der juristischen Verantwortlichkeit der MarktteilnehmerInnen
- 4. Anwendung des Prinzips der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den ProduzentInnen



Unterzeichnung in Florenz 2005 durch LR Seitinger.